

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 9/11 S

L 19 AS 1913/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 AS 255/06 (SG Detmold)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter GT aktiv Kreis Gütersloh,
Friedrich-Ebert-Straße 31, 33330 Gütersloh,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2011 - L 19 AS 1913/10 B -
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 21.9.2010 hat das SG Detmold den Antrag der Klägerin, den Sachverständigen J , der mit der Erstellung eines Wertgutachtens hinsichtlich des Hauses der Klägerin beauftragt war, wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 19.1.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihr verfassten Schreiben vom 31.1.2011 gegen den vorgenannten Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.1.2011 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

